



Diese Drucksache enthält die nach Druckschluss zur 9. Sitzung des Abgeordnetenhauses eingebrachte Beschlussempfehlung.

Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses vom 9. April 2002
zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

**über Gesetz zur Ermächtigung für die Übernahme einer Garantie für Risiken
aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG
und deren Tochtergesellschaften**
– Drs 15/208 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – (Drs 15/208) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**Gesetz
über die Ermächtigung des Senats zur Übernahme
einer Landesgarantie für Risiken aus dem Immobilien-
geschäft der Bankgesellschaft Berlin AG
und einiger ihrer Tochtergesellschaften**

1 b) § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Senat wird ermächtigt, für vertraglich näher zu bestimmende Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG, der Landesbank Berlin – Girozentrale, der Berlin-Hannoversche Hypothekbank AG, der Immobilien- und Beteiligungen AG und der LPFV Finanzbeteiligungs- und Verwaltungs GmbH eine Garantie im Sinne von § 39 Abs. 1 des Landeshaushaltsordnung zu übernehmen.

(2) Der Haftungsrahmen ist auf eine Summe von höchstens 21,6 Mrd. Euro begrenzt. Die Laufzeit der Garantie endet spätestens mit Ablauf des Jahres 2032. Die Garantie bezieht sich nicht auf die Risiken, die daraus resultieren, dass nach dem 31. Dezember 2000 Immobilienfonds aufgelegt wurden und nicht auf Risiken aus nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommenen sonstigen Neugeschäften. Es dürfen keine Zahlungen an Dritte auf Kulanzbasis oder sonst ohne Bestehen einer Rechtspflicht erbracht werden.

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

(3) Der vom Senat mit den in Absatz 1 genannten Gesellschaften abzuschließende Vertrag über eine Garantievereinbarung (Detailvereinbarung) sowie alle zukünftigen Verträge, die diese ergänzen und abändern, bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. In der Garantievereinbarung (Detailvereinbarung) muss neben der Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Grenzen sichergestellt werden, dass die Garantie von den begünstigten Gesellschaften nur in dem zwingend notwendigen Ausmaß in Anspruch genommen werden kann. Weiter ist sicherzustellen, dass die Garantien nicht für Leistungen gelten, die ohne Rechtspflicht (z. B. Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben) erbracht werden.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

Umstrukturierung der Bankgesellschaft Berlin AG

(1) Die Anteile des Landes Berlin an der Bankgesellschaft Berlin AG sind schnellstmöglich zu für das Land Berlin vertretbaren Bedingungen zu veräußern. Im Zusammenhang mit einer derartigen Neuordnung der Eigentümerstruktur an der Bankgesellschaft ist die Investitionsbank Berlin (IBB) als eigenständige öffentlich-rechtliche Strukturbank aus der Bankgesellschaft Berlin bis spätestens 30. Juni 2003 herauszulösen.

(2) Der Senat hat dem Abgeordnetenhaus spätestens bis zum 31. Dezember 2002 zu berichten, ob die in Art. 58 a der Detailvereinbarung vorgesehene Möglichkeit zur Ausgliederung des Immobiliendienstleistungsbereichs aus der Bankgesellschaft (call-option) genutzt werden soll. Im Falle einer Nicht-Ausübung sind die Gründe darzulegen.

4. Als § 3 wird neu eingefügt.

Begleitung des Vertragsmanagements im Zuge der Garantieübernahme

(1) Das Abgeordnetenhaus ist frühzeitig und umfassend in die Errichtung der Controllinggesellschaft einzubeziehen. Diese muss so aufgestellt werden, dass das Management wirtschaftlich an der Minimierung der Garantieleistungen interessiert ist. Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Mai 2002 eine Beschlussvorlage vorzulegen.

(2) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus unverzüglich von allen Mitteilungen, die er auf der Grundlage der Garantievereinbarung erhalten hat, sofern diese von wesentlicher Bedeutung für die weitere geschäftliche Entwicklung der Bankgesellschaft oder einer von den Garantien umfassten Gesellschaften sind.

(3) Dem Abgeordnetenhaus ist vierteljährlich über

1. die Tätigkeit der Controllinggesellschaft
2. den aktuellen Stand der Veräußerungsaktivitäten
3. die tatsächliche Inanspruchnahme der durch das Land abgegebenen Garantien
4. die Entwicklung der laufenden Geschäfte und den Stand der angestrebten Restrukturierungsmaßnahmen bis zur Veräußerung sowie
5. den Stand sämtlicher straf- und zivilrechtlicher Verfahren gegenüber allen am wirtschaftlichen Niedergang der Bankgesellschaft Berlin AG Beteiligten

zu berichten.

(4) Dem Rechnungshof sind diese Informationen in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

5. Der ursprüngliche § 2 wird § 4: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 in Kraft.

Berlin, den 9. April 2002

Die Vorsitzende des Hauptausschusses
Dunger-Löper